Verordnung der Stadt Bayreuth über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr im Stadtgebiet Bayreuth (Taxitarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I, S. 554) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 717), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz in der Stadt Bayreuth.

(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Stadtgebiet Bayreuth.

§ 2

Beförderungsentgelte und Zuschläge

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen, zusammen aus der Grundtaxe (a), dem Kilometer- (b) und dem Zeitpreis (c) sowie gegebenenfalls anfallenden Zuschlägen gemäß Abs. 2.

a)	Grundtaxe (inkl. 71,43 m Wegstrecke oder 22,0 Sekunden)		4,20 Euro	
b)	Kilometerpreis	0 - 2 km	2,80 Euro	(71,43 m je 0,20 €)
		2 - 9 km	2,40 Euro	(83,33 m je 0,20 €)
		ab 9 km	1,80 Euro	(111,11 m je 0,20 €)
c)	Zeitpreis	1 Stunde	33,00 Euro	(22,0 Sekunden je 0,20 Euro)

Zeit- und Kilometerpreise werden in Schalteinheiten von 0,20 Euro berechnet.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Wegstrecke

von 0 km - 2 km	11,8 km/h
von 2 km - 9 km	13,8 km/h
ab 9 km	18,3 km/h

Mit der Grundtaxe sind die Anfahrt zum Bestellort und die Fahrt zurück zum Taxiplatz abgegolten.

(2) Es werden folgende Zuschläge festgesetzt:

1.	Fahrten von 21.00 bis 6.00 Uhr; dieser Zuschlag muss automatisch vom Taxameter erhoben werden.	1,50 Euro	
2.	Beförderung von Gepäckstücken mit Ausnahme von Handgepäck;	0,50 Euro	je Gepäckstück
	zusammenklappbare Rollstühle, Gehhilfen, Kinderwagen	frei	
3.	Beförderung von Tieren	1,00 Euro	je Tier/Käfig
	Blindenführhunde und Führhunde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Behinderten-begleithunde sowie Polizeihunde	frei	
4.	An- und Abfahrt Festspielhaus an den Aufführungstagen jeweils 2 Stunden vor bzw. nach Ende der Festspielaufführung	2,00 Euro	
5.	Beförderung durch Großraumfahrzeug (ab 5 Personen); es fallen keine weiteren Gebühren für Gepäck an	7,00 Euro	
6.	Anforderung eines Fahrzeuges mit Sonderaufnahmeeinrichtung zur Personenbeförderung	10,00 Euro	

Die Obergrenze der Zuschläge beträgt 12,00 Euro.

(3) Die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(4) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so hat der Besteller eine Pauschalgebühr von 9,00 € zu entrichten; für Fahrten zwischen 21.00 und 6.00 Uhr fällt zusätzlich der Nachtzuschlag gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 an.

§ 3

Abweichende Fahrpreise

(1) Für Fahrten mit Fahrtziel oder Fahrtbeginn außerhalb des Stadtgebietes sind die Fahrpreise zwischen Unternehmer und Fahrgast vor Fahrtantritt zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(2) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für Krankenfahrten sind möglich, wenn sie zuvor gem. § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG von der Stadt Bayreuth genehmigt worden sind.

(3) Für Auftragsfahrten (Fahrten ohne Personenbeförderung) kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Auftraggeber frei vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(4) Für Nebenleistungen, die nicht in dieser Verordnung geregelt sind, kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 4

Abrechnung und Zahlungsweise

(1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangt werden.

(2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.

(3) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine datierte und unterschriebene Quittung auszustellen, die den Fahrpreis, das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer des Taxis, den Namen des Unternehmers bzw. der Taxi-Vereinigung sowie den Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt enthalten muss. Soweit vom Fahrgast gewünscht, ist auch der im Beförderungsentgelt enthaltene Umsatzsteueranteil auszuweisen.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten gem. § 3 Abs. 2 oder 3. Der Fahrgast muss das Beförderungsentgelt getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen jederzeit ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden:

1. nach Aufnahme des Fahrgastes und für diesen erkennbar;
2. nach angezeigtem Eintreffen der Taxe beim Besteller;
3. bei Vorbestellung ab vereinbarter Bestellzeit.

(3) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis aus Grundtaxe und Kilometerpreis unter Berücksichtigung der zurückgelegten Fahrtstrecke zu berechnen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beheben.

§ 6
Allgemeine Vorschriften

(1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrzeugführer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(2) Der Fahrer hat diese Verordnung stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Wunsch vorzuzeigen.

(3) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur im Pflichtfahrbereich.

§ 7
Ahndung von Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz kann mit Geldbuße bis zu 10 000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die festgesetzten Beförderungsentgelte einschließlich der Zuschläge über- oder unterschreitet,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechseln zu Lasten des Fahrgastes ausführt
3. entgegen § 4 Abs. 3 auf Verlangen keine oder keine vollständige Quittung ausstellt.
4. entgegen § 5 den Fahrpreisanzeiger nicht oder nicht zeitgerecht benutzt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt.
6. entgegen § 6 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.
7. entgegen § 6 Abs. 3 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15.12.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Fahrpreise der Taxen in der Stadt Bayreuth (Taxitarifordnung) vom 21. Dezember 2011 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth, Nr. 3 vom 24. Februar 2012) außer Kraft.

Bayreuth, den 26. November 2014 / 24. Oktober 2018 / 25. Mai 2022

Stadt Bayreuth

gez. Brigitte Merk-Erbe
Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 18 vom 12.12.2014
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 17 vom 23.11.2018
Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 8 vom 17.06.2022